

**Öffentliche Bekanntmachung der
5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau
vom 16. November 2022**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 2 Abs. 4 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in der Sitzung am 16. November 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Gegenstand der Änderung**

In **§ 42 Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung** vom 23.07.2010, zuletzt geändert am 25.11.2020, wird für die Zeit **ab 01.01.2022** der folgende Satz 4 neu hinzugefügt:

§ 42 Grundgebühr

(1) S. 4 Für den Einsatz eines Impulsadapters wird eine monatliche Gebühr in Höhe 2,00 € erhoben.

**Artikel 2
Gegenstand der Änderung**

§§ 23 Absatz 3 (neu), 46 Abs. 1 und Abs. 5 (neu) und 48 a Abs. 1 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2020, werden für die Zeit ab 01.12.2022 wie folgt neu gefasst:

§ 23 Ablesung

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.

Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 48 a Verwaltungsgebühr

- (1) Für Verwaltungsleistungen im Rahmen dieser Satzung, wie etwa die Entscheidung über die Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang, den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie die Entscheidung über den Wasserversorgungsantrag wird eine Gebühr zwischen 55,00 € und 2.700,00 € erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 und Artikel 2 tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft. Soweit Abgabeanprüche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Änderungssatzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweise

Nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Eschbach, den 17. November 2022

Joachim Schuster
Verbandsvorsitzender